



Änderungsantrag

Fraktion der Freien Demokraten

zu dem Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten

Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG)

Drucksache 20/3705 zu Drucksache 20/2663

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

§3 (2) erhält folgende Fassung:

"Der Schaden nach Absatz 1 muss in einen Vermögensnachteil bestehen, der aufgrund von Betriebsverboten, teilweisen Betriebsverboten, Schließungen, teilweisen Schließungen oder Tätigkeitsverboten durch einen Umsatzeinbruch von mehr als 30% entsteht."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz eingefügt:

"(2) Für Mitglieder der Künstlersozialkasse, gemeinnützige Vereine und Stiftungen gilt jeweils die nächsthöhere Stufe des § 5 Absatz 1.

b) Der bisherige § 5 Absatz 2 wird zu § 5 Absatz 3.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§6 (5) erhält folgende Fassung:

"Als Basismonat ist der Durchschnitt der Umsätze abzüglich der Betriebsausgaben und Lohnkosten jeweils des Vorjahresmonats anzusetzen. Auf Antrag können die durchschnittlichen Umsätze, Betriebsausgaben und Lohnkosten des Jahres 2019 zur Berechnung des Basismonats herangezogen werden."

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 2)

Der Schaden soll in einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% bestehen und damit an die Eckwerte der Überbrückungshilfe II des Bundes angelehnt werden. Die Angleichung an den nötigen Umsatzeinbruch der Überbrückungshilfe II dient der Vereinfachung.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2)

Selbstständige Künstlerinnen und Künstler werden bei den bisherigen Unterstützungsprogrammen unzureichend berücksichtigt, da sie ohne Betriebskosten bis zur Novemberhilfe keine Leistungen aus der Überbrückungshilfe und anderen Unterstützungsprogrammen des Bundes oder des Landes erhalten haben. Die vorgesehene Neustarthilfe des Bundes, die Soloselbstständige aus dem Kunst- und Kulturbereich prioritär berücksichtigen soll, bleibt in Verbindung mit der November- und der Dezemberhilfe weit hinter einer adäquaten Absicherung von Soloselbstständigen zurück, die als Untergrenze zumindest bei 1180 Euro monatlich liegen muss.

Darüber hinaus ist eine adäquate Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvereinen als obligatorische Bestandteile der Kulturbranche eine Kernaufgabe des Landes: Kultur genießt nach Artikel 26e der hessischen Verfassung Schutz und Förderung des Staates. Es ist daher notwendig, selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvereine bei dem vorliegenden Corona-Hilfegesetz prioritär zu berücksichtigen. Nur so können die kulturellen Strukturen in Hessen durch die Krise hindurch erhalten bleiben. Leistungsberechtigt im Sinne von §5 Absatz 2 sind in der Künstlersozialkasse versicherte Künstlerinnen und Künstler sowie gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 5)

Die Ermittlung des Basismonats wird aus Gründen der Vereinfachung und Verschlankung des Gesetzentwurfs an die Systematik der Novemberhilfe des Bundes angeglichen.



Wiesbaden, 01. Dezember 2020

Der Fraktionsvorsitzende:
Rock